



Rundschreiben Nr. 29/2022 – Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub

ausgearbeitet von: Michael Aichner und Johanna Peintner

Bruneck, den 19.12.2022

Erste Klärungen des INPS zum Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub

Zur besseren Vereinbarkeit von Arbeit und Familienleben, gemäß EU-Richtlinie 2019/1158, hat der italienische Gesetzgeber mit Gesetzesdekret Nr. 105 vom 30.06.2022 den Vaterschafts- und Elternurlaub erweitert. Das genannte Gesetzesdekret wurde am 29.07.2022 im Amtsblatt veröffentlicht ist und **am 13.08.2022 in Kraft getreten** – siehe unser Rundschreiben 17/2022.

Nun hat das INPS mit Rundschreiben Nr. 122 vom 27.10.2022 die ersten Anweisungen dazu erlassen. Weitere werden folgen. Hier eine Übersicht der neuen derzeit geltenden Bestimmungen, welche für alle Geburten mit dem **voraussichtlichen oder effektiven Geburtstermin ab einschließlich 13.08.2022** gelten.

Vaterschaftspflichturlaub

Der Vaterschaftspflichturlaub wurde in den vergangenen Jahren stufenweise und versuchsweise bis auf 10 Arbeitstage erhöht. Diese Regelung ist nun gesetzlich verankert und gilt als **fixe Regelung**. Der Vaterschaftspflichturlaub **von 10 Arbeitstagen** (20 Arbeitstage bei Zwillings- oder Mehrlingsgeburten) kann:

- **2 Monate vor und innerhalb von 5 Monaten** nach der Geburt mit einer **Vorankündigung von 5 Tagen**, gestückelt in Tage, jedoch nicht in Stunden, beantragt und genossen werden;
- mit dem Lohnanspruch von **100% zu Lasten des INPS** beansprucht werden.

Während des Vaterschaftspflichturlaubes gilt ein **Entlassungsverbot** und im Falle einer **Ablehnung** oder **Behinderung** des **Antrages auf Vaterschaftspflichturlaubes** ist eine **Verwaltungsstrafe** in Höhe von € 516,00 bis zu € 2.582,00 Euro für den **Arbeitgeber** vorgesehen.

Antrag auf obligatorischen Mutterschaftsurlaub

Alte Regelung: Nimmt die Arbeitnehmerin den obligatorischen Mutterschaftsurlaub nicht 2 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, sondern erst 1 Monat bzw. erst ab dem





voraussichtlichen Geburtstermin in Anspruch, musste sie bisher dem Antrag die Bestätigung des Gynäkologen und, falls vorgesehen, die Bestätigung des Arbeitsmediziners beifügen.

Neue Regelung: Nun kann der **Antrag ohne Dokumentation an das INPS gestellt** werden. **Allerdings** muss der **Arbeitgeber** jetzt eine **Bestätigung des Gynäkologen** und, falls vorgesehen, **die Bestätigung des Arbeitsmediziners verlangen**.

Vorankündigung für Antrag auf freiwilligen Elternurlaub

Laut *Interpello* Nr. 13 vom 11.4.2016 muss der freiwillige Elternurlaub mit einer Vorankündigung,

- von **5 Tagen beantragt** werden, wenn er in **Tagen oder Monate** genossen wird, oder
- von **2 Tagen beantragt** werden, wenn er in **Stunden** genossen wird.

Freiwilliger Elternurlaub

Der freiwillige bezahlte Elternurlaub wird wie folgt geändert:

- die Dauer wird von aktuell **6 auf 9 Monate erweitert**, wobei ein Elternteil maximal 6 Monate für sich beanspruchen kann;
- die maximale Gesamtdauer des Elternurlaubs kann um einen weiteren Monat erhöht werden, wenn der Vater einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten, entweder am Stück oder aber auch als Summe kürzerer Auszeiten, in Anspruch nimmt. Die Gesamtdauer steigt in diesem Fall nochmals von insgesamt 9 auf 10 Monate an;
- im Falle eines **alleinerziehenden Elternteils** oder Elternteil mit **alleinigem Sorgerecht** wird die Dauer von bisher 10 auf **11 Monate** erhöht;
- ab dem 10. Monat steht keine Entschädigung zu, außer der/die Begünstigte hat ein Einkommen unter **1.310,88 Euro** (2,5 mal 524,35 Euro);
- der Anspruch kann bis **zum 12. Lebensjahr des Kindes** geltend gemacht werden;
- die Entschädigung bleibt weiterhin bei 30%, allerdings zählt ab jetzt auch der **Anteil des 13.ten und 14.ten Monatsgehalts zur Berechnungsgrundlage**;
- für alle Mutterschaften mit dem voraussichtlichen oder effektiven Geburtstermin **ab 13.08.2022** reift während dem freiwilligen Elternurlaub auch **der Anteil des 13.ten und 14.ten Monatsgehalts, sowie der Urlaub an** (bisher war dies nur beim obligatorischen Mutterschaftsurlaub von 5 Monaten der Fall). Bei einem Monatsbruttolohn von € 2.000,00 entstehen für das Unternehmen somit **Mehrkosten pro Monat von rund € 530,00 bei 13 Monatsgehältern und rund € 745,00 bei 14 Monatsgehältern.**





Nachstehend eine Übersicht über den neuen Elternurlaubsanspruch:

	Beide Elternteile	Elternteil Mutter	Elternteil Vater	Alleiniger Elternteil
Anspruch auf Elternurlaub insgesamt	10 Monate (verlängerbar auf 11) innerhalb des 12. Lebensjahres	6 Monate innerhalb des 12. Lebensjahres	6 Monate (kann auf 7 erhöht werden) innerhalb des 12. Lebensjahres	11 Monate innerhalb des 12. Lebensjahres
Anspruch auf bezahlten Elternurlaub	9 Monate innerhalb des 12. Lebensjahres	3+3 Monate innerhalb des 12. Lebensjahres	3+3 Monate innerhalb des 12. Lebensjahres	9 Monate innerhalb des 12. Lebensjahres
Anspruch auf bezahlten Elternurlaub bei Einkommen bis € 17.024 (2,5 x Mindestpension)	10 Monate (verlängerbar auf 11) innerhalb des 12. Lebensjahres	6 Monate innerhalb des 12. Lebensjahres	6 Monate (kann auf 7 erhöht werden) innerhalb des 12. Lebensjahres	11 Monate innerhalb des 12. Lebensjahres

Quelle: SEAC

Diese neuen Regelungen gelten auch für die **freien Mitarbeiter**, welche die **vollen Beiträge** an die getrennte Verwaltung INPS einzahlen, also nicht anderweitig versichert oder Rentner sind.

